



Nr. 01/2007

News aus dem Gebäude-Management

Wirtschaftsrecht:

Neue Anforderungen an den Inhalt von Geschäftsbriefen im elektronischen Rechtsverkehr

An versteckter Stelle und von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt wurde durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) das Erfordernis von Pflichtinformationen von Geschäftsbriefen in jedweder Form eingeführt.

Dies bedeutet, dass nicht nur auf allen ausgehenden Geschäftsbriefen, sondern auch auf allen E-Mails von Kaufleuten die entsprechenden Pflichtangaben enthalten sein müssen. Da das Gesetz zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sind die Neuerungen ab diesem Zeitpunkt auch anzuwenden.

Je nach Art des Unternehmens sind verschiedene Mindestinhalte erforderlich. Besonders zu beachten ist, dass sich diese Informationen in der E-Mail selbst befinden müssen. Beispielsweise sind nunmehr für ein Unternehmen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung folgende Angaben erforderlich:

- Firma mit Rechtsform,
- Sitz der Gesellschaft,
- das zuständige Registergericht,
- die Registernummer und
- Vor- und Nachnamen aller Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer und des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Große Bedeutung ist auch dem Umstand beizumessen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen bußgeldbewehrt sind. Dies bedeutet, dass hier bei auch nur versehentlichen Verstößen gegen die Pflichtangaben ein Bußgeld droht. Ferner sind wegen der gesetzlichen Verpflichtung auch Abmahnungen anderer Wirtschaftsteilnehmer möglich, so dass auch aus diesem Grund dringend anzuraten ist, den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.